



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2004

Dritte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Vom 15. September 2004

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Dritte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	Stand: 15.09.2004
Vom 15. September 2004	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juni und am 21. Juli 2004 sowie der Rektor aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz durch Eilentscheid vom 14. September 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bekm. 5/2003), zuletzt geändert am 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 24/2003) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 14. September 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: 5.2.2
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Philosophie	Stand: 15.09.2004

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Nebenfach Philosophie**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Philosophie werden wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 erhält das Basismodul I: „Logisch-Semantische Propädeutik“ folgende Fassung:

Basismodul I: Logisch-Semantische Propädeutik

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.
Proseminar	P	8	4	1

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: 5.13.1
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies	Stand: 15.09.2004

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Nebenfach Gender Studies**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies werden wie folgt geändert:

In § 2 wird im Basismodul 3 (geschlechterstudienrelevante Lehrveranstaltungen) und im Aufbaumodul jeweils in der Spalte ‚PL‘ das Wort „frei“ gestrichen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: 5.7.1
Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach British and American Studies	Stand: 15.09.2004

Artikel 3

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Nebenfach British and American Studies**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Nebenfach British and American Studies** erhalten folgende Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/ Bachelor-Studiengänge im **Nebenfach BRITISH and AMERICAN STUDIES**

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach British and American Studies sind insgesamt 40 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 22 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach British and American Studies sind folgende Module zu belegen:

1. Basismodul British and American Studies: Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
Introduction to British or American Literary Studies	WP	VL		Kl.	3	2	1/2
Introduction to the Analysis of Literary Texts	P	PS		Kl.	3	2	1-4
Introduction to Linguistics	P	VL		Kl.	4	4	1

2. Basismodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
British Literature and Culture I	P	VL/K		HA	6	2	2
American Literature and Culture I	P	VL/K		HA	6	2	3

Erklärung der Abkürzungen: Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits (European Credit Transfer System), SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bakkalaureus-Prüfung, Sem = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

3. Basismodul Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
English Language I	P	Ü		Kl.	3	2	1-4
English Language II	P	Ü		Kl.	3	2	1-4
English Language III	P	Ü		Kl.	3	2	1-4

4. Aufbaumodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
Author/Period/Genre/Theme of British Literature	WP	HS	Ref.	HA ¹	3 / 6 ¹	2	5-6
Author/Period/Genre/Theme of American Literature	WP	HS	Ref.	HA ¹	3 / 6 ¹	2	5-6

¹⁾ In einem dieser beiden Hauptseminare ist neben dem Referat auch eine Hausarbeit anzufertigen. Bei Anfertigung einer Hausarbeit werden 6 credits vergeben.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0	: 95.0%	- 100.0%
1.3	: 90.0%	- 94.9%
1.7	: 85.0%	- 89.9%
2.0	: 80.0%	- 84.9%
2.3	: 75.0%	- 79.9%
2.7	: 70.0%	- 74.9%
3.0	: 65.0%	- 69.9%
3.3	: 60.0%	- 64.9%
3.7	: 55.0%	- 59.9%
4.0	: 50.0%	- 54.9%
5.0	: 0.0%	- 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Modulteilprüfungen der drei Basismodule.
- (2) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Nebenfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.

Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

§ 6 Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus den Modulteilprüfungen des Aufbaumoduls.
- (2) Alle Modulnoten gehen mit gleichem Gewicht in die Endnote ein.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: 5.9.1
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Deutsche Literatur	Stand: 15.09.2004

Artikel 4

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Deutsche Literatur

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Deutsche Literatur werden wie folgt geändert:

In § 2 (Studieninhalte) werden unter den folgenden Basismodulen jeweils als Fußnote folgende Sätze angefügt:

1. Basismodul „Neuere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	ECTS	SWS	PR	Sem
Einführung in die Neuere Deutsche Literatur + Tutorium ¹	P	Einf.	Kl.		6	4	ZP	1-2
Proseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	ZP	1-4

¹ Die erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar Neuere Deutsche Literatur I“

2. Basismodul „Ältere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	ECTS	SWS	PR	Sem
Einführung in die Ältere Deutsche Literatur + Tutorium ¹	P	Einf.	Kl.		6	4	ZP	1-2
Proseminar Literatur des Mittelalters I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	ZP	1-4

¹ Die erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar Ältere Deutsche Literatur I“

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: 5.8.1
Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien	Stand: 15.09.2004

Artikel 5

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die **Bachelor-Nebenfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien erhalten folgende Fassung:

Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/ Bachelor-Studiengänge in den **Bachelor-Nebenfächern Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien (Schwerpunkt Literaturwissenschaft)**

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Studium der Französischen, Italienischen oder Spanischen Studien umfasst im wissenschaftlichen Nebenfach (Schwerpunkt Literaturwissenschaft) insgesamt 26 Semesterwochenstunden (SWS). Insgesamt sind 48 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Muss – in den Fällen, wo keine Kenntnisse in der studierten Sprache im Schulunterricht erworben wurden - ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden, kann gem. § 18 Abs. 3 Rahmenordnung auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zwischenprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen.
- (3) Ein Aufenthalt von einem Semester im Verbreitungsgebiet der studierten romanischen Sprache wird dringend empfohlen. Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 2 Studieninhalte

Das Bachelor-Nebenfach Französische Studien/Italienische Studien/Spanische Studien mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft besteht aus folgenden Modulen:²

¹ ECTS= European Credit Transfer System

² Abkürzungen: P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; HS = Hauptseminar; PS = Proseminar; Ü = Übung) StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (Ref. = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl. = Klausur; MP = mündliche Prüfung); cr= ECTS-Credits; SWS = Semesterwochenstunden; ZP = Zwischenprüfung; Sem. = (das oder die) Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	ZP	Sem.
Einführung Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	P	Ü	Ref. + 3 kleinere HA		6	4	X	1
Literaturwissenschaft	P	PS	Ref.	HA	6	2	X	1-2
Literaturwissenschaft	P	VL		MP	3	2	X	1-2

Aufbaumodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	ZP	Sem.
Literaturwissenschaft	P	PS	Ref.	HA	6	2		2-4
Literaturwissenschaft	P	VL	MP		3	2		2-4

Erläuterung: Die innerhalb des Basis- und Aufbaumoduls ‚Literaturwissenschaft‘ zu besuchenden Proseminare müssen mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen abdecken. Ein Proseminar muss ein Thema aus dem 19. oder 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

Basismodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	ZP	Sem.
Sprachpraxis I	P	Ü	MP		3	2	X	1-2
Sprachpraxis II	P	Ü		Kl.	3	2	X	1-2
Sprachpraxis III	P	Ü	MP		3	2	X	1-2

Erläuterung:

In mindestens einer sprachpraktischen Veranstaltung muss der Nachweis der schriftlichen, in einer weiteren der Nachweis der mündlichen Beherrschung der Fremdsprache erbracht werden.

Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	ZP	Sem.
Grammatik und Übersetzung in die Fremdsprache	P	Ü	Kl.		3	2		2-4
Übersetzung (Fremdsprache→Deutsch)	P	Ü		Kl.	3	2		2-4
Freier schriftlicher Ausdruck	P	Ü		Kl.	3	2		2-6
Freier mündlicher Ausdruck	P	Ü	MP		3	2		2-6

Erläuterung:

Im Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘ können Veranstaltungen der Hauptstufe besucht werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache, namentlich in französischer oder italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in der jeweiligen Fremdsprache erbracht werden.
- (3) In der Zwischenprüfung und in der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung gilt ein Teil der Prüfung dem Nachweis der Sprachkenntnisse.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - a) in allen Veranstaltungen des Basismoduls ‚Literaturwissenschaft‘
 - b) in allen sprachpraktischen Übungen des Basismoduls ‚Sprachpraxis‘.
- (2) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Nebenfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.
Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach besteht aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Als Studien- und Prüfungsleistungen sind für die Bachelor-Prüfung alle Modulteilprüfungen des Aufbaumoduls „Literaturwissenschaft“ und des Aufbaumoduls „Sprachpraxis“ zu erbringen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen terminologisch gesichert zu präsentieren und in argumentativ stringenter Form auf Fachfragen zu antworten. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der gewählten romanischen Hauptsprache statt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Credits vergeben.
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über zwei literaturwissenschaftliche Themenbereiche. Diese müssen unterschiedlichen Epochen, Autoren und Gattungen zuzuordnen sein.
- (5) Die Note für das Nebenfach Französische Studien/Italienische Studien/Spanische Studien mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft wird wie folgt gebildet:
 - die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller Modulnoten (studienbegleitende Prüfungsleistungen) des Nebenfaches geht zu 60% in die Nebenfachnote ein;
 - die Note der mündlichen Prüfung geht zu 40% in die Nebenfachnote ein.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: 5.6.1
Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Sprachwissenschaft	Stand: 15.09.2004

Artikel 6

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Sprachwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.

Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% - 100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%
- 2.0 : 80.0% - 84.9%
- 2.3 : 75.0% - 79.9%
- 2.7 : 70.0% - 74.9%
- 3.0 : 65.0% - 69.9%
- 3.3 : 60.0% - 64.9%
- 3.7 : 55.0% - 59.9%
- 4.0 : 50.0% - 54.9%
- 5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.16.1
Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft	Stand: 15.09.2004

Artikel 7
 Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft

Anlage C wird um die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft ergänzt:

„**Anlage C** zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelorstudiengänge **im Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft**

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Studium Rechtswissenschaft als Nebenfach sind insgesamt 40 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 2 Studieninhalte

Im Studium Rechtswissenschaft als Nebenfach können Lehrveranstaltungen aus folgenden Modulen gewählt werden:

Basismodul Zivilrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Vertragsrecht I	P	VL	-	Kl.	8	4	1
Vertragsrecht II	WP	VL	-	Kl.	8	4	2
Vertragsrecht III	WP	VL	-	Kl.	8	4	3

Basismodul Öffentliches Recht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Staatsrecht I	WP	VL	-	Kl.	8	4	1
Staatsrecht II	WP	VL	-	Kl.	8	4	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	WP	VL	-	Kl.	8	4	3

Basismodul Strafrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Allgemeiner Teil	WP	VL	-	Kl.	10	5	1
Besonderer Teil I	WP	VL	-	Kl.	8	4	2
Besonderer Teil II	WP	VL	-	Kl.	4	2	3

Aufbaumodul Arbeits- und Sozialrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Arbeitsrecht I	WP	VL	-	Kl.	6	3	5
Arbeitsrecht II	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Sozialrecht I	WP	VL	-	Kl.	4	2	5
Sozialrecht II	WP	VL	-	Kl.	4	2	6

Aufbaumodul Wirtschaftsrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Wettbewerbs-, Kartellrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Gesellschaftsrecht	WP	VL	-	Kl.	8	4	6
Handelsrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Wertpapierrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6

Aufbaumodul Europa- und Völkerrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Europarecht I	WP	VL	-	Kl.	4	2	5
Europarecht II	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Völkerrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6

Aufbaumodul Staatliche Planung und Daseinsvorsorge

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Kommunalrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Umweltrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Öffentliches Wirtschaftsrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Planungsrecht	WP	VL	-	Kl.	4	2	6

Aufbaumodul Strafrecht und Soziale Kontrolle

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Kriminologie	WP	VL	-	Kl.	4	2	5
Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug	WP	VL	-	Kl.	4	2	6
Jugendstrafrecht	WP	VL	-	Kl.	2	1	6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. In geeigneten Fällen können die Lehrenden auch in einer anderen Sprache unterrichten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der Unterrichtssprache abgenommen werden.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Vorlesungen Vertragsrecht I und wahlweise Staatsrecht I oder Staatsrecht II oder Strafrecht Allgemeiner Teil.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen erbracht sind, die zusammen mit den Leistungspunkten der Zwischenprüfung 40 credits ergeben. Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Moduls 4 ‚Rechtliches Grundlagenwissen‘ der Anlage D können nicht zugleich für die Bachelor-Prüfung des Nebenfachs gewertet werden.
- (2) Die Prüfungsnote wird durch Addition der einzelnen Prüfungsleistungen und Teilung durch deren Anzahl ermittelt.“

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.17.1
Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik	Stand: 15.09.2004

Artikel 8 Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik

Anlage C wird um die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik ergänzt:

„Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus-Artium / Bachelor of Arts-Studiengänge **im Bachelor-Nebenfach Statistik**

§ 1 Studienumfang

(1) Im Nebenfach Statistik sind insgesamt mindestens 44 Kreditpunkte (cr) zu erwerben.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 19 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Statistik sind folgende Module zu belegen:

Basismodul Statistik

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Mathematik I	P	VL	-	Kl.	12	3	1.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	1.
Statistik I	P	VL	-	Kl.	10	2	2.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	2.
Statistik II	P	VL	-	Kl.	12	4	3.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	3.

Aufbaumodul Statistik

Besucht werden muss eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtfach "Statistik und Ökonometrie" des Diplomstudienganges "Volkswirtschaftslehre" im Umfang von mindestens 4 SWS:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
eine Lehrveranstaltung	P	VL	-	Kl.	10	2	5. o. 6.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	5. o. 6.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

§ 4 Prüfungsausschuss/Prüfungsbedingungen

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss "Wirtschaftswissenschaften" identisch. Die Prüfungsbedingungen richten sich nach denjenigen des Diplomstudienganges "Volkswirtschaftslehre".

§ 5 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen des Basismoduls.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Aufbaumoduls.

(2) In die Gesamtnote gehen die Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

1. Die Zwischenprüfung mit 60 %
2. Die Prüfungsleistung des Aufbaumoduls mit 40 %.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Volkswirtschaftslehre" in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Konstanz, 15. September 2004,

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor